

## Sitzung des Gemeinderates vom 17. März 2022

**Anwesend waren:** FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;  
NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, SARLETTE Nadia, Schöffen;  
HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José, VELZ Jean-Luc, PAUELS  
Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, KERSTGES Michelle, RAUW-  
HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, RITTER-ARGEMBEAUX  
Marliese, Ratsmitglieder;  
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.  
**Fehlten entschuldigt:** SERVATY Charles, Schöffe;  
HEINEN-SCHOMMER Inge, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, Ratsmitglieder.

---

### **TAGESORDNUNG**

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 03.02.2022
  2. Festlegung der Gebühren und Nutzungsbedingungen für die Vermietung der Räumlichkeiten im Hof Bütgenbach
  3. Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts der Lokalen Energiekommission für das Jahr 2021
  4. Zentrale Beschaffungsstelle des Öffentlichen Dienstes der Wallonie. Annahme der neuen Beitrittskonvention.
  5. Dienstleistungsauftrag zur Planung und Überwachung der Bauausführung der Projekte zur Dorfkernerneuerung in den Ortschaften Nidrum und Elsenborn. Festlegung der Bedingungen des Dienstleistungsauftrags und Wahl des Vergabeverfahrens.
  6. Annahme des Jahresberichtes 2021 über den Fortlauf des Plans der ländlichen Entwicklung auf dem Gebiet der Gemeinde.
  7. Unterhalt von öffentlichen Anlagen. Wahl des Vergabeverfahrens und Genehmigung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrags an einen Sozialbetrieb.
  8. Prinzipieller Beschluss über einen Vertrag mit Verzicht auf das Zuwachsrecht bzw. mit Überbaurecht betreffend ein Teilstück des öffentlichen Eigentums der Gemeinde in Elsenborn, Vennhofstraße zwecks Errichtung einer Panoramahütte.
  9. Endgültiger Beschluss über den Verkauf der Parzelle Nr. 94/2 der Flur B in Weywertz, Ecke Brunnenstraße/Königsweg, an die Anliegerin QUAAS Maud.
  10. Endgültiger Beschluss über den Verkauf von Teilstücken aus dem öffentlichen Eigentum in Weywertz, Am Flachsberg an zwei Anlieger.
  11. Genehmigung eines Vertrags über die Zusammenarbeit der Gemeinde Bütgenbach mit der Tierheim SCHOPPEN VoG.
  12. Genehmigung des zweiten Nachtrags zum Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Bütgenbach im Zeitraum 2016-2022.
  13. Genehmigung des ersten Nachtrags zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2021-2022.
  14. Genehmigung des Auftrages zur Reinigung der Fenster und Rahmen in Schulen und Turnhallen. Festlegung der Bedingungen des Dienstleistungsauftrages und Wahl des Vergabeverfahrens.
- 

### **1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 03.02.2022**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 03.02.2022 wird mit 13 Ja-Stimmen (Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Herr HECK, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung (Herr VELZ) angenommen.

## 2° Festlegung der Gebühren und Nutzungsbedingungen für die Vermietung der Räumlichkeiten im Hof Bütgenbach

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere seines Artikels 150;

In Erwägung, dass die Räumlichkeiten im „Hof Bütgenbach“, bestehend aus dem Saal „Von Baring“ im Erdgeschoss, dem Saal „Von Reiffenberg“ auf der 1. Etage und dem Saal „Von Dhaem“ auf der 2. Etage, welche Eigentum der Gemeinde sind, für kulturelle Veranstaltungen oder Seminare angemietet werden können;

In Erwägung, dass die Nutzungsgebühren für die Vermietung der Räumlichkeiten im „Hof Bütgenbach“ seit dem 01.01.2000 nicht mehr angepasst wurden, obschon die Kosten für die Heizung und den Unterhalt des „Hof Bütgenbach“ stetig gestiegen sind;

In Erwägung, dass in den letzten Jahren zudem zahlreiche Verbesserungen in den Räumlichkeiten vorgenommen wurden, von denen die Nutzer des „Hof Bütgenbach“ profitieren können (z.B. WLAN, ein Smartboard, verbesserte Bekanntmachungsmöglichkeiten der jeweiligen Veranstaltungen, eine Neuausstattung der Küche mit Geschirr und Porzellan, ...);

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, zum einen die Gebühren für die Nutzung der verschiedenen Räumlichkeiten im „Hof Bütgenbach“ anzupassen und zum anderen die Nutzungsbedingungen für die Vermietung zu aktualisieren;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1:** Ab dem 1. April 2022 und für eine unbegrenzte Dauer werden zugunsten der Gemeinde für die Vermietung der Räumlichkeiten im Hof Bütgenbach folgende Gebühren erhoben:

**Ausstellungen:**

	1 Raum	2 Räume	3 Räume
1 Tag:	25,00 €	40,00 €	50,00 €
Fr. – So. (Wochenendtarif):	50,00 €	80,00 €	100,00 €
bis zu 7 Tage in Folge geöffnet:	125,00 €	200,00 €	250,00 €

**Seminare:**

- ½ Tag (ohne Eintritt/Teilnahmegebühr): 25,00 €/Raum
- ½ Tag (mit Eintritt/Teilnahmegebühr): 50,00 €/Raum

Die vorgenannten Gebühren werden pauschal und pro angefangenen Tag bzw. halben Tag berechnet.

Die Kautions beträgt in jedem Fall 250,00 €.

Die Gebühr sowie die Kautions sind vom Antragsteller spätestens vor der Bestandsaufnahme vor Ort und der Schlüsselübergabe zu entrichten.

**Artikel 2:** Ab dem 1. April 2022 und für eine unbegrenzte Dauer werden folgende Nutzungsbedingungen für die Vermietung der Räumlichkeiten im Hof Bütgenbach festgelegt:

### **1. Dauer der Veranstaltung**

Der Zeitraum und die Dauer der Veranstaltung werden vorher vom Gemeindegremium genehmigt.

Der Auf- und Abbau hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Die Gemeinde übernimmt lediglich den Auf- und Abbau der eventuell zur Verfügung gestellten Ausstellungswände.

### **2. Vertrag**

Vor jeder Veranstaltung wird ein schriftlicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Veranstalter abgeschlossen.

### **3. Kautions**

Der Veranstalter hat nach Vertragsabschluss und vor jeglicher Benutzung der ihm zuerkannten Räumlichkeiten eine **Kautions in Höhe von 250,00 €** bei der Finanzabteilung der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen.

Nach Hinterlegung derselben werden dem Benutzer die notwendigen Schlüssel ausgehändigt. Es ist dem Benutzer strengstens untersagt, zusätzliche Schlüssel anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

Nach Beendigung der Veranstaltung und nach vorheriger gemeinsamer Inspizierung der genutzten Räumlichkeiten durch den Veranstalter und einen Vertreter der Gemeinde wird die Kautions zurückerstattet falls keine Beschädigungen festgestellt wurden und die Räumlichkeiten in einem sauberen Zustand zurückgegeben wurden.

#### **4. Haftung**

Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle aufgetretenen Schäden an den Gebäulichkeiten. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für eventuelle Schäden oder Verluste der ausgestellten Werke.

#### **5. Aufsicht**

Es obliegt dem Veranstalter während der Öffnungszeiten für eine entsprechende Aufsicht zu sorgen. Die Namen und Funktionen der Aufsichtsperson(en) sind der Gemeinde vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen.

#### **6. Werbung**

Die Ankündigung einer Veranstaltung auf Plakaten, Einladungskarten usw. hat durch den Veranstalter zu erfolgen, jedoch in vorheriger Absprache mit der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für den Inhalt seiner Werbung.

**Artikel 3:** Das vorliegende Modell eines Nutzungsvertrags wird zu diesem Zweck angenommen.

**Artikel 4:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

### **3° Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts der Lokalen Energiekommission für das Jahr 2021**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19.12.2002 zur Organisation des regionalen Gasmarktes und des Dekretes vom 12.04.2001 zur Organisation des regionalen Strommarktes, abgeändert durch das Dekret vom 17.07.2008;

Aufgrund insbesondere von Artikel 33ter, §1, Absatz 2 des Dekretes vom 12.04.2001 über die Jahresberichte der lokalen Energiekommissionen;

In Anbetracht, dass die Lokale Energiekommission dem Gemeinderat Bericht über die Aktivitäten des Vorjahres abzulegen hat;

Nach Durchsicht des schriftlichen Berichtes der Lokalen Energiekommission beim ÖSHZ der Gemeinde zu den Aktivitäten des Jahres 2021;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Sozialhilferates vom 16.02.2022:

NIMMT:

- Kenntnis vom Bericht der Lokalen Energiekommission beim ÖSHZ Bütgenbach über die Tätigkeiten des Jahres 2021 und übermittelt Abschrift von Gegenwärtigem an die betroffenen Instanzen.

### **4° Zentrale Beschaffungsstelle des Öffentlichen Dienstes der Wallonie. Annahme der neuen Beitrittskonvention**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere seiner Artikel 35 und 151;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, insbesondere der Artikel 2, 7° a), 47 und 129 bezüglich der zentralen Beschaffungsstellen;

In Anbetracht der ständigen Entwicklung der Preise von Lieferungen und Diensten im Informatikbereich;

In Anbetracht, dass der öffentliche Dienst der Wallonie verschiedene Ausschreibungen im Informatikbereich tätigt und in diesem Bereich als zentrale Beschaffungsstelle fungiert;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 20.02.2019, womit die Gemeinde der zentralen Beschaffungsstelle des öffentlichen Dienstes der Wallonie beiträt, um von günstigen Angeboten profitieren zu können, und dies mit weniger Verwaltungsarbeit und ohne Kaufverpflichtung;

Nach Durchsicht des vorliegenden Schreibens des ÖDW – Generalsekretariat vom 10.02.2022, wonach infolge der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

bzgl. Rahmenvereinbarungen die Arbeitsweise der bestehenden Beschaffungsstellen des ÖDW – Generalsekretariat angepasst werden muss; dass dies auch für die zentrale Beschaffungsstelle des DTIC gilt, der die Gemeinde mit Beschluss vom 20.02.2019 beiträgt;

In Erwägung, dass die bisherige Vereinbarung zur Nutzung der zentralen Beschaffungsstelle des ÖDW mit dem Schreiben vom 10.02.2022 aufgekündigt wurde;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs einer neuen Beitrittskonvention zwischen der Gemeinde und dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, abgeschlossen auf unbegrenzte Dauer, jederzeit kündbar unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten;

In Erwägung, dass die Gemeinde bei zukünftigen Ausschreibungen des ÖDW vor Einleitung des Vergabeverfahrens ihr Interesse für diese Lieferungen/Dienstleistungen bekunden und eine Schätzung des maximalen Volumens ihrer potenziellen Aufträge mitteilen muss;

In Erwägung, dass auch die neue Konvention keine finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde beinhaltet:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die neue Beitrittskonvention zur zentralen Beschaffungsstelle des Öffentlichen Dienstes der Wallonie (ÖDW) wird hiermit angenommen.

**Artikel 2:** Der Bürgermeister und die Generaldirektorin sind beauftragt das vorliegende Beitrittsabkommen zu diesem Zweck zu unterzeichnen.

**Artikel 3:** Abschrift hiervon ergeht an den Öffentlichen Dienst der Wallonie.

Mitteilung hierüber erfolgt an die Aufsichtsbehörde in Eupen und an den Finanzdirektor der Gemeinde.

##### **5° Dienstleistungsauftrag zur Planung und Überwachung der Bauausführung der Projekte zur Dorfkernerneuerung in den Ortschaften Nidrum und Elsenborn. Festlegung der Bedingungen des Dienstleistungsauftrags und Wahl des Vergabeverfahrens**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 12. Juni 2014, welcher den Inhalt der kommunalen Pläne der ländlichen Entwicklung sowie das Verfahren der Beantragung von Zuschüssen regelt;

Aufgrund seines Beschlusses vom 25.11.2010, mit welchem der Gemeinderat das Kommunale Programm zur Ländlichen Entwicklung (KPLE) der Gemeinde Bütgenbach annahm;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 09.06.2011, mit welchem das Kommunale Programm zur Ländlichen Entwicklung der Gemeinde Bütgenbach angenommen wurde;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung der Gemeinde Bütgenbach folgenden Projektkarten in ihrer Sitzung vom 11.03.2021 zugestimmt hat:

- Dorfkernerneuerung Nidrum (aktualisierte Projektkarten 3.2.3.A und 3.2.3.B) mit einer Kostenschätzung von 942.188,57 € und einer Bezuschussungsrate von 60 % auf den Grundstückkauf und 60 % auf die erste Tranche von 500.000,00 € der Arbeiten durch die Wallonische Region (Rest von insgesamt 588.728,57 €)
- Dorfkernerneuerung Elsenborn (aktualisierte Projektkarten 3.2.6 und 3.2.7) mit einer Kostenschätzung von 915.922,51 € und einer Bezuschussungsrate von 80 % auf die erste Tranche von 500.000 € der Arbeiten durch die Wallonische Region (Rest von insgesamt 515.922,51 €);

Aufgrund des vorliegenden Berichtes der Direktion der ländlichen Entwicklung des ÖDW - Operative Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt (D GARNE) mitsamt den zwei Entwürfen der Ausführungskonventionen 2021/A und 2021/B;

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.05.2021, womit der Gemeinderat die Einreichung der Projekte der Dorfkernerneuerung Nidrum und der Dorfkernerneuerung in Elsenborn in einer zweiten und dritten Konventionsanfrage im Rahmen des

Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung der Gemeinde Bütgenbach genehmigte und die Entwürfe der Ausführungskonventionen 2021/A und 2021/B zu diesem Zwecke annahm;

In Erwägung, dass die Wallonische Region, vertreten durch Frau Ministerin Céline TELLIER, die Ausführungskonventionen 2021/A und 2021/B genehmigte;

In Erwägung, dass nun ein Projektautor bezeichnet werden sollte, welcher die Planung und die Überwachung der Arbeiten zur Dorfkernerneuerung in Elsenborn und in Nidrum übernimmt;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht, dass aufgrund des für diesen Dienstleistungsauftrag geschätzten Werts von ca. 205.000 Euro zzgl. MwSt. und aufgrund des Artikels 41, § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 der öffentliche Auftrag im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben werden darf;

In Anbetracht, dass eine Unterteilung der Dienstleistungen in Lose aufgrund des Artikels 58, § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 in Erwägung gezogen worden ist;

In Anbetracht, dass eine Unterteilung in ein Los 1 „Neugestaltung des Dorfkerns der Ortschaft Elsenborn“ sowie in ein Los 2 „Neugestaltung des Dorfkerns der Ortschaft Nidrum“ sinnvoll erscheint;

In Erwägung, dass der Auftragswert für das Los 1 „Neugestaltung des Dorfkerns der Ortschaft Elsenborn“ auf ca. 106.000,00 € und der Auftragswert für das Los 2 „Neugestaltung des Dorfkerns der Ortschaft Nidrum“ auf ca. 99.000,00 € geschätzt werden kann;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts;

In Anbetracht, dass für diese Dienstleistungen teilweise Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2022 unter Artikel 930/721-60 vorgesehen sind; dass die restlichen Mittel anlässlich der nächsten Haushaltsabänderung vorgesehen werden müssen;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102, § 2, Punkt 3 des Gemeindedekrets;

Nach eingehender Beratung;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 151;

BESCHLIESST mit 12 Ja-Stimmen (Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Herr HECK, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX):

**Art. 1:** Der Dienstleistungsauftrag zur Planung und Umsetzung der Projekte zur Dorfkernerneuerung in den Ortschaften Nidrum und Elsenborn gemäß Kostenschätzung über einen Gesamtbetrag von ca. 205.000,00 € zzgl. MwSt. wird genehmigt, wobei dieser Auftrag in folgende Lose unterteilt ist:

- Los 1 „Neugestaltung des Dorfkerns der Ortschaft Elsenborn“ über einen geschätzten Auftragswert von ca. 106.000,00 € zzgl. MwSt.;
- Los 2 „Neugestaltung des Dorfkerns der Ortschaft Nidrum“ über einen geschätzten Auftragswert von ca. 99.000,00 € zzgl. MwSt.;

**Art. 2:** Das vorliegende Sonderlastenheft wird zu diesem Zwecke angenommen.

**Art. 3:** Für die Vergabe der Lose 1 und 2 wird das vereinfachte Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gewählt.

**Art. 4:** Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 930/721-60 des außerordentlichen Haushaltsplans des Jahres 2022, wobei die restlichen Mittel anlässlich der nächsten Haushaltsabänderung vorzusehen sind.

**Art. 5:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen und an die Wallonische Region. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

#### **6° Annahme des Jahresberichtes 2021 über den Fortlauf des Plans der ländlichen Entwicklung auf dem Gebiet der Gemeinde**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 11.04.2014 betreffend die Ländliche Entwicklung, insbesondere seines Artikels 9, §2;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 12.06.2014 zur Ausführung des Dekrets vom 11.04.2014 betreffend die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 10.09.2021 über die Gewährung von Subsidien mittels Konventionen zur Durchführung von Projekten, die in den Kommunalen Programmen zur Ländlichen Entwicklung (KPLE) enthalten sind;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 10.09.2021 bzgl. der Umsetzung der Kommunalen Programme für Ländliche Entwicklung (KPLE), insbesondere des Kapitels 15 betreffend den Jahresbericht über den Fortlauf des Plans der ländlichen Entwicklung auf dem Gebiet der Gemeinden;

Nach Durchsicht des vorliegenden Tätigkeitsberichtes des Jahres 2021:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Tätigkeitsbericht des Jahres 2021 über die Aktionen und Aktivitäten sowie den Fortgang der laufenden Projekte im Rahmen des Kommunalen Programms zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde Bütgenbach wird angenommen.

Abschrift hiervon ergeht an den ÖDW.

Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

#### **7° Unterhalt von öffentlichen Anlagen. Wahl des Vergabeverfahrens und Genehmigung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrags an einen Sozialbetrieb**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass es dem technischen Dienst der Gemeinde aus personellen Gründen nicht möglich ist, alle Unterhaltsarbeiten an sämtlichen öffentlichen Anlagen selbst durchzuführen,

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde in den vergangenen Jahren für die Durchführung verschiedener Unterhaltsarbeiten in öffentlichen Anlagen auf Sozialbetriebe zurückgegriffen hat, welche hervorragende Arbeit geleistet haben; dass es sich somit empfiehlt, auch in diesem Jahr einen Dienstleistungsauftrag für Gartenarbeiten in den verschiedenen Grünanlagen auf Gebiet der Gemeinde an einen Sozialbetrieb zu vergeben;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere seines Artikels 15, wonach die Gemeinde den Zugang zu dem Vergabeverfahren beschützenden Werkstätten und Wirtschaftsteilnehmern vorbehalten kann, deren Zweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder Personen aus benachteiligten Gruppen ist;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht dessen, dass die Mitarbeiter des Sozialbetriebes hauptsächlich in den großflächigen Anlagen eingesetzt werden sollen, es sich jedoch andererseits empfiehlt diese bei Bedarf auch kurzfristig in Anspruch nehmen zu können;

In Anbetracht dessen, dass der Einsatz der Mitarbeiter des Sozialbetriebes Gartenarbeiten in verschiedenen Grünanlagen auf Gebiet der Gemeinde für eine Dauer von insgesamt vier Wochen umfasst und die Kosten hierfür auf ca. 12.000,00 € zzgl. der MwSt. geschätzt werden;

In Anbetracht, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag mit geringem Wert (unter 30.000,00 €) im Sinne von Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge handelt, sodass der Dienstleistungsauftrag durch angenommene Rechnung zustande kommen kann;

In Anbetracht dessen, dass die Vergabe des Auftrags auf Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgen sollte, wobei das wirtschaftlich günstigste Angebot auf Grundlage des Preises ermittelt wird;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

In Anbetracht, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im ordentlichen Haushalt des laufenden Jahres unter Artikel 425/140-02 vorgesehen sind;

Aufgrund der Artikel 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Die Vergabe eines Dienstleistungsauftrages betreffend Gartenarbeiten in verschiedenen Grünanlagen auf Gebiet der Gemeinde im laufenden Jahr für die Dauer von insgesamt vier Wochen über geschätzte Kosten in Gesamthöhe von ca. 12.000,00 € ohne MwSt. wird hiermit genehmigt.

**Art. 2:** Gemäß Artikel 15 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge wird der Zugang zu dem Vergabeverfahren beschützenden Werkstätten und Wirtschaftsteilnehmern vorbehalten, deren Zweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder Personen aus benachteiligten Gruppen ist.

**Art. 3:** Die Vergabe des Dienstleistungsauftrages erfolgt gemäß Artikel 92 des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge durch angenommene Rechnung.

Der Zuschlag wird auf Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots erteilt, wobei die Bestimmung des wirtschaftlich günstigsten Angebots anhand einer Bewertung auf Grundlage des Preises erfolgt.

**Art. 4:** Die Finanzierung des Dienstleistungsauftrages erfolgt über Artikel 425/140-02 des ordentlichen Haushaltsplanes 2022.

**Art. 5:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

## **8° Prinzipieller Beschluss über einen Vertrag mit Verzicht auf das Zuwachsrecht bzw. mit Überbaurecht betreffend ein Teilstück des öffentlichen Eigentums der Gemeinde in Elsenborn, Vennhofstraße zwecks Errichtung einer Panoramahütte**

Der Gemeinderat

Aufgrund der schriftlichen Anfrage der VoG Sport- und Kulturzentrum Elsenborn vom 07.03.2022, handelnd im Auftrag der Dorfgruppe Elsenborn und betreffend die Inanspruchnahme eines Teilstückes aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum gelegen in Elsenborn, Vennhofstraße, im Hinblick auf die Errichtung einer Panoramahütte;

In Erwägung, dass diese Panoramahütte auf einem Teil des öffentlichen Eigentums in der Vennhofstraße auf Kosten des Antragstellers errichtet und jederzeit und kostenlos für die Öffentlichkeit zugänglich sein soll;

In Anbetracht, dass vorgeschlagen wird, die Errichtung der Panoramahütte mittels eines Vertrags mit Verzicht auf das Zuwachsrecht bzw. eines Vertrags mit Überbaurecht zuzulassen;

In Erwägung, dass dieser Vertrag mit der VoG Sport- und Kulturzentrum abgeschlossen würde und die Dorfgruppe Elsenborn den Unterhalt der Panoramahütte übernehmen möchte;

In Erwägung, dass ein Notar mit der Erstellung eines entsprechenden Vertragsentwurfs beauftragt werden sollte;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den gegenwärtigen Beschluss vorab einer öffentlichen Untersuchung zu unterziehen:

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Abschluss eines Vertrags mit Verzicht auf das Zuwachsrechts oder eines Vertrags mit Überbaurecht mit der VoG Sport- und Kulturzentrum Elsenborn betreffend ein

Teilstück aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum in Elsenborn, Vennhofstraße zwecks Errichtung einer öffentlich zugänglichen Panoramahütte wird hiermit prinzipiell genehmigt;

- Das Gemeindegremium wird mit den Vertragsverhandlungen beauftragt.
- Gegenwärtiger Beschluss wird einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

#### **9° Endgültiger Beschluss über den Verkauf der Parzelle Nr. 94/2 der Flur B in Weywertz, Ecke Brunnenstraße/Königsweg, an die Anliegerin QUAAS Maud**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der schriftlichen Anfrage der Frau Maud QUAAS in Weywertz vom 15. Dezember 2021 auf Erwerb der Gemeindeparzelle 94/2 der Flur B in Weywertz, Ecke Brunnenstraße/Königsweg, zur Realisierung ihres Bauvorhabens;

Aufgrund der vorliegenden Katasterunterlagen, wonach die Parzelle eine Fläche von 22 m<sup>2</sup> aufweist;

Aufgrund des schriftlichen Einverständnisses der Antragstellerin zum Ankauf der Parzelle von 22 m<sup>2</sup> mittels Zahlung eines indexierten Preises von 37,16 €/m<sup>2</sup> (30,00 €/m<sup>2</sup> Stand September 2010 und indexiert zum Zeitpunkt des Antrags), was einem Gesamtpreis von 817,52 € entspricht;

Aufgrund seines Prinzipbeschlusses vom 03. Februar 2022 und der stattgefundenen öffentlichen Untersuchung, wobei keine Einwände eingereicht wurden;

Aufgrund des vorliegenden Modells einer Urkunde vor Notar;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Der Verkauf der Gemeindeparzelle katastriert Nr. 94/2 der Flur B in Weywertz, Ecke Brunnenstraße/Königsweg, mit einer Fläche von 22 m<sup>2</sup>, an die Antragstellerin, Frau Maud QUAAS, wohnhaft in 4750 BÜTGENBACH, Weywertz, Königsweg 21, wird hiermit genehmigt.

**Artikel 2:** Der hierov angeführte Verkauf an Frau Maud QUAAS erfolgt gegen Zahlung eines Preises von insgesamt 817,52 €. Die Kosten der Beurkundung sind zu Lasten der Ankäuferin.

Das vorliegende Modell einer Urkunde vor Notar wird zu diesem Zwecke angenommen.

**Artikel 3:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

#### **10° Endgültiger Beschluss über den Verkauf von Teilstücken aus dem öffentlichen Eigentum in Weywertz, Am Flachsberg an zwei Anlieger**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Anfrage von Herrn Edward BOLLAERTS und Frau Christa ELSEN, Eigentümer des Anwesens gelegen in Weywertz, Am Flachsberg 12, vom 19. Juni 2021 auf Erwerb von öffentlichem Eigentum neben dem vorgenannten Anwesen;

Aufgrund der Anfrage von Frau Beate SCHUMACHER, Herrn Gerald SCHUMACHER, Herrn Armin SCHUMACHER und Herrn Ingo SCHUMACHER, Eigentümer des Anwesens gelegen Am Flachsberg 10 in Weywertz vom 13. Juli 2021 auf Erwerb eines Teilstücks des öffentlichen Eigentums neben ihrem vorgenannten Anwesen;

Aufgrund des Vermessungsplanes des Landmessers Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 15. November 2021, woraus ersichtlich ist, dass die Geschwister SCHUMACHER das Los 1 mit einer Fläche von 244 m<sup>2</sup> und die Eheleute Herr Edward BOLLAERTS und Frau Christa ELSEN das Los 2 mit einer Fläche von 72 m<sup>2</sup> erwerben möchten;

In Erwägung, dass diese Wegeabspisse Teil des öffentlichen Eigentums der Gemeinde sind und daher vor einem Verkauf entwidmet werden müssen;

Aufgrund der schriftlichen Einverständnisse der Antragsteller zum Ankauf der Flächen mittels Zahlung eines Preises von 37,16 €/m<sup>2</sup>, was für das Los 1 einem Gesamtpreis von 9.067,04 € und für das Los 2 einem Gesamtpreis von 2.675,52 € entspricht;

Aufgrund seines Prinzipbeschlusses vom 03. Februar 2022 und der stattgefundenen öffentlichen Untersuchung, wobei keine Einwände eingereicht wurden;



Aufgrund des vorliegenden Modells einer Urkunde vor Notar;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner

Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die Entwidmung eines 244 m<sup>2</sup> (Los 1) großen und eines 72 m<sup>2</sup> (Los 2) großen Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde, gelegen in Weywertz, zwischen den Anwesen „Am Flachsberg 10“ und „Am Flachsberg 12“ gemäß Vermessungsplan des Landmessers Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 15. November 2021 wird hiermit genehmigt.

**Artikel 2:** Hiernach erfolgen die nachfolgenden Verkäufe von Gemeindeeigentum:

- der Verkauf des Loses 1 mit einer Fläche von 244 m<sup>2</sup> des Vermessungsplanes des Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 15.11.2021 an die Geschwister SCHUMACHER Beate, Gerald, Armin und Ingo und
- der Verkauf des Loses 2 mit einer Fläche von 72 m<sup>2</sup> des Vermessungsplanes des Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 15.11.2021 an Herrn Edward BOLLAERTS und Frau Christa ELSSEN.

**Artikel 3:** Der hiervor angeführte Verkauf an die Geschwister SCHUMACHER erfolgt gegen Zahlung eines Preises von insgesamt 9.067,04 € und der hiervor angeführte Verkauf an Herrn Edward BOLLAERTS und Frau Christa ELSSEN gegen Zahlung eines Preises von insgesamt 2.675,52 €. Die anteiligen Vermessungskosten sowie die Kosten der Beurkundung sind zu Lasten der jeweiligen Ankäufer.

Das vorliegende Modell einer Urkunde vor Notar wird zu diesem Zwecke angenommen.

**Artikel 4:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **11° Genehmigung eines Vertrags über die Zusammenarbeit der Gemeinde Bütgenbach mit der Tierheim SCHOPPEN VoG**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Umweltgesetzbuches, Buch 1 der Wallonischen Region vom 27.05.2004 insbesondere Artikel D149bis;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der Verwaltungspolizeilichen Verordnung der 5 Eifelgemeinden, verabschiedet durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Bütgenbach vom 15.04.2022, insbesondere des Titels 12 bzgl. der Tiere;

In Erwägung, dass die Gemeinden für das Tierwohl zuständig sind;

In Erwägung, dass streunende Tiere aufgegriffen oder Tiere durch den Bürgermeister beschlagnahmt werden können und diese Tiere artgerecht untergebracht werden müssen;

In Erwägung, dass die Polizeizone EIFEL hierzu seit Jahren mit der Tierheim SCHOPPEN VoG zusammenarbeitete und dass die Zusammenarbeit sich bewährt hat;

In Erwägung, dass das Tierwohl eine Aufgabe der Gemeinden ist und daher nunmehr ein Zusammenarbeitsabkommen zwischen den Gemeinden und der Tierheim SCHOPPEN VoG abgeschlossen werden sollte;

In Erwägung, dass die Tierheim SCHOPPEN VoG sich aufgrund dieses Vertrags dazu verpflichtet, an 365 Tagen im Jahr ein Einsatzfahrzeug samt Fahrer von 08.00 bis 18.00 Uhr zum Abholen der Fundhunde bereitzustellen und die gefundenen Tiere in Pflege zu nehmen;

In Erwägung, dass die Gemeinde sich im Gegenzug dazu verpflichtet, der Tierheim SCHOPPEN VoG einen Funktionszuschuss in Höhe von 0,44 €/Einwohner zum Stand 01.01. des Jahres zu zahlen, welcher jährlich anhand des Verbraucherpreisindex angepasst wird, wobei der Ausgangsindex der des Monats Dezember 2021 ist (Basis 2013);

In Erwägung, dass der Gemeinde im Falle einer Aufnahme eines Hundes ebenfalls ein pauschaler Unkostenbeitrag in Höhe von 100,00 € pro Hund für die Unterbringung und medizinische Versorgung des Hundes in Rechnung gestellt werden soll;

In Erwägung, dass die Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG REULAND und SANKT VITH ebenfalls eine Zusammenarbeit mit dem Tierheim SCHOPPEN anstreben;

In Erwägung, dass die erforderlichen Finanzmittel im Haushalt 2022 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Der Vertrag bezüglich der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde BÜTGENBACH und der VoG Tierheim SCHOPPEN wird genehmigt und mit Wirkung zum 01.01.2022 auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

**Artikel 2:** Der VoG Tierheim SCHOPPEN wird ab dem 01.01.2022 ein jährlicher Funktionszuschuss in Höhe von 0,44 €/Einwohner zum Stand 01.01. des Jahres gewährt. Der Zuschuss wird jährlich anhand des Verbraucherpreisindex angepasst, wobei der Ausgangsindex der des Monats Dezember 2021 ist (Basis 2013);

Darüber hinaus verpflichtet sich die Gemeinde BÜTGENBACH gegen Vorlage einer Zahlungsaufforderung pro beschlagnahmten Hund eine Pauschale für die Unterbringung und medizinische Versorgung des Tieres in Höhe von 100,00 € zu zahlen;

**Artikel 3:** Der Bürgermeister und die Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung des diesbezüglichen Vertrags beauftragt.

Das Kollegium wird mit der Umsetzung des Vertrages und der Auszahlung des Zuschusses beauftragt.

**Artikel 4:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen sowie an die Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND und SANKT VITH.

## **12° Genehmigung des zweiten Nachtrags zum Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Bütgenbach im Zeitraum 2016-2022**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 15.04.2021, mit welchem der Gemeinderat einen ersten Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Bütgenbach im Zeitraum 2016-2022 genehmigte;

In Erwägung, dass im Zuge der Verabschiedung des Dekrets vom 14. Dezember 2021 zur Abänderung des Dekrets vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit und seines Inkrafttretens am 01.01.2022 sich zahlreiche Bestimmungen ändern, die die Offene Jugendarbeit betreffen;

In Anbetracht dessen, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Form eines zweiten Nachtrags die Modifizierung der Bezuschussungsmodalitäten, die veränderten Kriterien für die Höhe der Funktionszuschüsse und die Verschiebung der Altersgrenze bei Kindern und Jugendlichen vorschlägt;

Aufgrund des vorliegenden zweiten Nachtrags zum Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Bütgenbach im Zeitraum 2016-2022;

In Erwägung, dass die Bezuschussungsmodalitäten dekretal modifiziert wurden, sodass die Artikel 2 § 1 und 2 § 2 (1) des Leistungsauftrags durch folgende Passagen ersetzt werden müssen:

Artikel 2 §1: „Der Offenen Jugendarbeit Bütgenbach wird für die Dauer des vorliegenden Leistungsauftrags gemäß Artikel 25 §1 des Dekrets vom 14. Dezember 2021 zur Abänderung des Dekrets vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit ein jährlicher Pauschalzuschuss in Höhe von 15.000 Euro sowie eine Vollzeitäquivalentstelle als Jugendarbeiter gewährt. Die Höhe des Pauschalzuschusses entspricht einem Träger in einer Gemeinde mit weniger als 2.000 Jugendlichen.

Hierbei werden gemäß Artikel 25 §2 5.688,00 Euro von der Gemeinde Bütgenbach und 9.312,00 Euro von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft getragen und an die VoG „Offene Jugendarbeit Bütgenbach“ ausbezahlt.

Darüber hinaus trägt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Gehaltskosten, die an das Jugendbüro ausbezahlt werden.

Die Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden in Zwölfstel ausbezahlt."

Artikel 2, §2 (1): "Die Gemeinde beteiligt sich gemäß Artikel 25 §2 des Dekrets vom 14. Dezember 2021 zur Abänderung des Dekrets vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit an den Kosten der Offenen Jugendarbeit der Gemeinde Bütgenbach mit einer jährlichen Pauschale in Höhe von 4 Euro pro Jugendlichen zwischen 10 und 30 Jahren mit Wohnsitz in der Gemeinde Bütgenbach.

*Entsprechend den Angaben des Bevölkerungsregisters (Referenzjahr 2019) beläuft sich die Summe bis zum Ende des Leistungsauftrags auf 5.688,00 Euro.*

*Die Auszahlung erfolgt jährlich unmittelbar an den Träger der Offenen Jugendarbeit Bütgenbach.“*

In Erwägung, dass die Abrechnung der Fahrtkosten zwischen dem Jugendarbeiter und dem Jugendbüro erfolgt, sodass Artikel 2 § 3 (3) des Leistungsauftrags wie folgt ersetzt werden muss:

*„(3) die VoG "Offene Jugendarbeit Bütgenbach" übernimmt die jährlichen Fahrtkosten, die den Betrag, den der Arbeitgeber übernimmt, übersteigen, d.h. wenn sich die tatsächlichen Fahrtkosten auf mehr als 1.500 Euro für eine Vollzeitäquivalentstelle bzw. mehr als 750 Euro für eine Halbzeitäquivalentstelle belaufen. Die Abrechnung erfolgt zwischen dem Jugendarbeiter und dem Jugendbüro.“*

In Erwägung, dass eine Verschiebung der Altersgrenze bei Kindern und Jugendlichen auf 10 bis 30 Jahre vorgenommen wurde, sodass Artikel 3 (3) des Leistungsauftrags wie folgt ersetzt werden muss:

*„Schwerpunktmäßig richtet sich die Offene Jugendarbeit an die Jugendlichen zwischen 10 und 30 Jahren, unabhängig davon, ob sie in die Vereinswelt eingebunden sind.“*

In Erwägung, dass die Anzahl der Jugendtreffs nicht mehr ausschlaggebend für die Höhe des Funktionszuschusses ist und der Offenen Jugendarbeit Bütgenbach somit mehr Flexibilität eingeräumt wird; dass daher Artikel 7 des Leistungsauftrags wie folgt ersetzt werden muss:

*„Artikel 7 - Aufteilung der Finanzmittel:*

*Der Pauschalzuschuss gemäß 25 §1 des Dekrets vom 14. Dezember 2021 zur Abänderung des Dekrets vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit dient zu 33,3 % der inhaltlichen Umsetzung des Konzepts der Offenen Jugendarbeit Bütgenbach 2016-2022 und zu 66,7 % für die Nebenkosten.“*

In Erwägung, dass die restlichen Bestimmungen des Leistungsauftrags bis zum 31.12.2022 unberührt bleiben;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der zweite Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Bütgenbach zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Verwaltungsrat der VoG „Offene Jugendarbeit Bütgenbach“, dem Verwaltungsrat der VoG „Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ und der Gemeinde Bütgenbach im Zeitraum 2016-2022 wird angenommen.

**Art. 2:** Der Herr Bürgermeister und die Frau Generaldirektorin sind mit der Unterzeichnung des Nachtrags beauftragt.

**Art. 3:** Gegenwärtiger Beschluss ergeht an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, an den Verwaltungsrat der VoG "Offene Jugendarbeit Bütgenbach" und an den Verwaltungsrat der VoG "Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

**Art. 4:** Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde. Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

### **13° Genehmigung des ersten Nachtrags zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2021-2022**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 26.05.2021, mit welchem der Gemeinderat den Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft 2021-2022 genehmigte;

In Erwägung, dass im Zuge des Dekrets vom 14. Dezember 2021 zur Abänderung des Dekrets vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit die Bezuschussung der Jugendinformation und die damit einhergehende Kostenbeteiligung der Gemeinden modifiziert wurde;

In Erwägung, dass darüber hinaus eine Verschiebung der Altersgrenze bei Kindern und Jugendlichen auf 10 bis 30 Jahre vorgenommen wurde;

In Anbetracht dessen, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Form eines Nachtrags die Modifizierung der Bezuschussungsmodalitäten und die Verschiebung der Altersgrenze bei Kindern und Jugendlichen vorschlägt;

Aufgrund des vorliegenden ersten Nachtrags zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2021-2022;

In Erwägung, dass die Bezuschussungsmodalitäten dekretal modifiziert wurden, sodass die Artikel 2 § 1 und 2 § 2 (1) des Leistungsauftrags wie folgt ersetzt werden müssen:

Artikel 2 §1: „Der „Jugendinfo“ wird für die Dauer des vorliegenden Leistungsauftrags gemäß Artikel 18 des Dekrets vom 14. Dezember 2021 zur Abänderung des Dekrets vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendinformation auf dem gesamten deutschen Sprachgebiet für die verbleibende Dauer des Leistungsauftrags mindestens drei Vollzeitäquivalentstellen als Jugendarbeiter, einen Geschäftsführer, sowie einen jährlichen Pauschalzuschuss in Höhe von 80.000,00 Euro gewährt.

Hierbei werden gemäß Artikel 18 §2 13.515,60 Euro von den nördlichen Gemeinden, 9.068,40 Euro von den südlichen Gemeinden und 57.416,00 Euro von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft getragen und an die VoG „Jugendinfo“ ausbezahlt.

Darüber hinaus trägt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Gehaltskosten, die an die VoG „Jugendinfo“ ausbezahlt werden.

Die Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden in Zwölfstel ausbezahlt.“

Artikel 2 §2 (1): "Die lokalen Behörden beteiligen sich gemäß Artikel 18 des Dekrets vom 14. Dezember 2021 zur Abänderung des Dekrets vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit, an den Kosten mit einer jährlichen Pauschale in Höhe von 1,20 Euro pro Jugendlichen zwischen 10 und 30 Jahren mit Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde. Die Auszahlung erfolgt jährlich unmittelbar an den Träger der Jugendinformation.

Als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen die Angaben des Bevölkerungsregisters der Anzahl Jugendlichen pro Gemeinde des Referenzjahres 2019. Alle fünf Jahre wird die Berechnungsgrundlage aufgrund der Angaben des Bevölkerungsregisters aktualisiert.

Für die verbleibende Dauer des Leistungsauftrags ist die Kostenbeteiligung der Gemeinden wie folgt:

- Gemeinde Amel mit 1.382 Jugendlichen: 1.658,40 Euro
- Gemeinde Büllingen mit 1.391 Jugendlichen: 1.669,20 Euro
- Gemeinde Burg-Reuland mit 961 Jugendlichen: 1.153,20 Euro
- Gemeinde Bütgenbach mit 1.422 Jugendlichen: 1.706,40 Euro
- Gemeinde St. Vith mit 2.401 Jugendlichen: 2.881,20 Euro"

In Erwägung, dass es nur noch einen Träger der Jugendinformation gibt und diesem mehr Flexibilität hinsichtlich des Personaleinsatzes in den beiden Standorten gewährt werden soll; dass daher Artikel 3 des Leistungsauftrags wie folgt ersetzt werden muss:

„(1) Der Arbeitgeber der Mitarbeiter der „Jugendinfo“ gewährleistet, dass die Mitarbeiter mit der gesamten Jugendinformationsarbeit im deutschen Sprachgebiet beauftragt sind.

(2) Neben einem Geschäftsführer werden spezifisch geschulte Jugendinformationsarbeiter eingesetzt, die jugendgerechte Informationen ausarbeiten und verbreiten.

Die „Jugendinfo“ ermittelt die Bedürfnisse der Jugendlichen durch Umfragen, Studien oder andere Instrumente. Zu diesem Zweck reicht die VoG „Jugendinfo“ einen jährlichen Bericht ein.

(3) Jährlich werden Themenschwerpunkte sowie Arbeitsmethoden im Rahmen eines Jahresplans festgelegt. Im Jahresplan werden die spezifischen Ziele der jeweiligen Gemeinden benannt. Die VoG „Jugendinfo“ bespricht diese Ziele im Februar jeden Jahres proaktiv mit den Gemeinden.

(4) Die „Jugendinfo“ informiert die Jugendarbeiter der Deutschsprachigen Gemeinschaft regelmäßig zu jugendrelevanten Themen, indem sie kurze und präzise Informationen liefert. Auf Anfrage der Jugendarbeiter stellt die „Jugendinfo“ Informationen zu gewünschten Themen zur Verfügung. Somit werden die Jugendarbeiter

*detailliert über das Angebot der „Jugendinfo“ informiert und selber zu Multiplikatoren der Jugendinformation.*

*Treffen mit den Jugendarbeitern der Deutschsprachigen Gemeinschaft sollen dem Austausch dienen, den Bedarf an Jugendinformation ermitteln und Raum für Anregungen für neue Projekte geben.“*

In Erwägung, dass eine Verschiebung der Altersgrenze bei Kindern und Jugendlichen auf 10 bis 30 Jahre vorgenommen wurde, sodass Artikel 7 (1) des Leistungsauftrags wie folgt ersetzt werden muss:

*„Das Zielpublikum der Arbeit der „Jugendinfo“ sind Jugendliche zwischen 10 und 30 Jahren. Die „Jugendinfo“ soll diese Zielgruppe insbesondere durch 20 % aufsuchende Jugendinformation den Nord- und Süd-Gemeinden des deutschen Sprachgebiets erreichen.“*

In Erwägung, dass die restlichen Bestimmungen des Leistungsauftrags bis zum 31.12.2022 unberührt bleiben;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der erste Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, den Gemeinden Amel, Büllingen, Burg Reuland, Bütgenbach und St. Vith sowie dem Verwaltungsrat der VoG „Jugendinformation Ostbelgien“ im Zeitraum 2021-2022 wird angenommen.

**Art. 2:** Der Herr Bürgermeister und die Frau Generaldirektorin sind mit der Unterzeichnung des Nachtrags beauftragt.

**Art. 3:** Gegenwärtiger Beschluss ergeht an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, an die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg Reuland und St. Vith sowie an den Verwaltungsrat der VoG "Jugendinformation Ostbelgien".

**Art. 4:** Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde. Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

#### **14° Genehmigung des Auftrages zur Reinigung der Fenster und Rahmen in Schulen und Turnhallen. Festlegung der Bedingungen des Dienstleistungsauftrages und Wahl des Vergabeverfahrens**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass die Fenster und Glasflächen samt Rahmen der Schulen und Turnhallen der Gemeinde einmal pro Jahr gereinigt werden müssen und dieser Dienstleistungsauftrag für die Dauer von drei aufeinanderfolgenden Jahren an ein spezialisiertes Unternehmen vergeben werden sollte;

In Anbetracht dessen, dass die Glasflächen der Turnhallen Elsenborn und Weywertz nur alle zwei Jahre gereinigt werden, und dies dann in 2022 und 2024 erfolgen sollte;

In Anbetracht, dass sich die Kosten eines solchen Dienstleistungsauftrags auf ca. 27.650,00 € ohne MwSt. belaufen könnten;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass aufgrund des geschätzten Auftragswerts von insgesamt ca. 27.650,00 € ohne MwSt. der Auftrag gemäß Artikel 42, §1, 1., a) des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden darf;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenheftes mit Aufmaß und Schätzung über einen Gesamtbetrag von ca. 27.650,00 € ohne MwSt. betreffend die jährliche Fensterreinigung an den Gemeindeschulen für die Dauer von drei aufeinanderfolgenden Jahren (2022-2023-2024);

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors vom 14.02.2022 gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die Finanzierung des Dienstleistungsauftrages über die Artikel 722/125BU-02, 722/125EL-02, 722/125NI-02, 722/125WE-02, 722/125TE-02 und 722/125TW-02 des ordentlichen Haushaltsplanes der Jahre 2022, 2023 und 2024 erfolgt;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 151:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der Dienstleistungsauftrag zur Reinigung der Fenster und Rahmen in Schulen und Turnhallen für die Dauer von drei aufeinanderfolgenden Jahren (2022-2023-2024) über geschätzte Kosten in Gesamthöhe von ca. 27.650,00 € ohne MwSt. wird hiermit genehmigt.

**Art. 2:** Das zu diesem Zwecke ausgearbeitete Sonderlastenheft der Bedingungen des Dienstleistungsauftrags wird angenommen.

**Art. 3:** Die Vergabe des Dienstleistungsauftrages erfolgt im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

**Art. 4:** Die Finanzierung des Dienstleistungsauftrages erfolgt über die Artikel 722/125BU-02, 722/125EL-02, 722/125NI-02, 722/125WE-02, 722/125TE-02 und 722/125TW-02 des ordentlichen Haushaltsplanes der Jahre 2022, 2023 und 2024.

**Art. 5:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

Namens des Kollegiums:

Die Sekretärin,  
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,  
gez. Daniel FRANZEN

---